

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Baustoff Recycling GmbH (BRG)

1. Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform - dies betrifft auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis - und sind auf Seiten der BRG firmen- mäßig zu unterfertigen.
2. Laut abfallrechtlicher Bewilligung der o.ö. Landesregierung vom 17.7.1992 ist die BRG zur Annahme und Aufbereitung von Asphalt- und Betonaufbruch sowie getrenntem mineralischen Bauschutt berechtigt.
3. Die Einstufung des angelieferten Materials in die jeweilige Kategorie (Schlüsselnummer) erfolgt bindend durch die BRG.
Sollte sich nach dem Abkippen bzw. im Zuge der Aufbereitung herausstellen, daß umwelt-gefährdende Stoffe (Sondermüll) darin enthalten sind, steht der BRG das Recht zu, diese auf Kosten des Kunden bzw. des nach dem AWG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen zu entsorgen oder von diesem die Rücknahme desselben zu verlangen.
Ebenfalls behält sich die BRG das Recht vor, zweifelhaftes Material mit Vorbehalt bis zur Klärung der Übernahmefähigkeit zu deponieren.
Bei negativem Gutachten muß das Material vom Kunden wieder zurückgenommen werden.

In vorgenannten Fällen hat der Kunde sämtliche von der BRG erbrachten Leistungen und getätigten Auslagen (Kosten für Proben, Analysen, Gutachten, Mehraufwand im Betrieb) zu tragen.
4. Kategorieeinteilungen aufgrund übermittelter Materialmuster und Proben sind unverbindlich.
5. Die BRG ist nicht verpflichtet, angeliefertes Material zu übernehmen.
6. Die durch die Annahmestelle vorgenommene Wiegung ist für beide Seiten verbindlich.
7. Den Weisungen des Personals der BRG ist unbedingt Folge zu leisten.
Am Gelände der BRG gilt die StVO.
8. Es gelten die Preise laut jeweils gültiger Preisliste.

Neben dem Kunden (Anlieferer) haftet auch sein Auftraggeber, den der Kunde über Anforderung der BRG bekanntzugeben hat, für die Einhaltung dieser Vertragsbedingungen und Bezahlung der Rechnung.
9. Der AN (Auftragnehmer) stimmt ausdrücklich zu, dass der AG (Auftraggeber) Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Konzerngesellschaften, an denen der AG oder seine Konzerngesellschaften beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann; dies auch bei einer Abtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des AN.
10. Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, sofern wir den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.
11. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Linz.